



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

G 03/23

Az.: 900-0018745-0001/IBG-0003-Rs

vom 09.05.2023

Auf Antrag der

Firma

Perstorp Chemicals GmbH

Bruchhausener Str. 2

59759 Arnberg

vom 12.01.2023, eingegangen am 19.01.2023 und zuletzt ergänzt am 17.03.2023,
wird

die Genehmigung gemäß § 16 und § 31 h des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von organischen Chemikalien (chemische Fabrik), hier: der Energiebetrieb

am Standort in 59759 Arnberg, Bruchhausener Str. 2, Gemarkung Niedereimer, Flur 1, Flurstücke 221 und 554.

erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Genehmigungsumfang

- Änderungsumfang
- eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen
- Ausgangszustandsbericht (AZB)

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

III. Nebenbestimmungen

Bedingungen / Befristungen

1. Allgemeines
2. Betriebszeiten/Betriebsbeschränkungen
3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen, -Immissionen, Lärm-schutz
4. Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz
5. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht
6. Nebenbestimmungen zum Brandschutz
7. Nebenbestimmungen zum Störfallrecht

IV. Allgemeine Hinweise

V. Antragsunterlagen

VI. Begründung

Anlass des Vorhabens

Antragseingang und Antragsgegenstand

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Zuständigkeit

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Umweltverträglichkeitsprüfung /Vorprüfung nach UVPG

Behördenbeteiligungen

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen

Einwendungen und Erörterungstermin

Genehmigungsvoraussetzungen

VII. Kostenentscheidung

VIII. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen und Maßnahmen:

Die Teilweise Ersetzung von Erdgas durch Liquid Natural Gas (LNG) für die Dauer von 6 Monaten.

Hierzu sollen 3 mobile LNG Container (jeweils 40 ft. Behälter, aufgestellt auf einem Containergestell, gelagert bei einem maximalen Druck von 10 bar und Umgebungstemperatur; Inhalt je 17 Tonnen = Σ 51 Tonnen), ein Sammler und zwei mobile Verdampfeinheiten aufgestellt werden. Die Verdampfeinheiten befinden sich jeweils in einem 20 ft. ISO Container und bestehen aus jeweils 2 Luftverdampfern.

Das in den Luftverdampfern verdampfte Gas wird mittels Rohrleitungen in den Energiebetrieb (Brenner 2 am Kessel 2) geführt. Hierfür wird die bereits bestehende Rohrbrücke entlang der Penta Betriebe und der RKL genutzt und erweitert.

Aufstellungsort der drei LNG-Container samt den zwei Verdampfeinheiten ist im nordöstlichen Teil des Werksgeländes, südöstlich der Lagerhalle 122, neben der alten B7. Hierzu wird die Fläche auf einem Bereich von ca. 20 m x 20 m geschottert.

Kapazität der Anlage

Eine Erhöhung der bisher genehmigten Produktionsleistung ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden. Die Lagerung von Flüssiggas in Höhe von max. 51 Tonnen findet erstmalig statt.

Betriebszeiten der Anlage

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb / 7 Tage pro Woche) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderliche Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW für die Aufstellung von 3 LNG-Containern wird mit eingeschlossen.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Eine Anpassung des bestehenden Ausgangszustandsberichtes ist aufgrund der beantragten Änderung nicht erforderlich.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

bisherige Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind.

Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Für die Errichtung und den Betrieb der mobilen LNG Container samt Equipment wurde der vorzeitige Beginn gem. § 8a i.V.m. § 31 e BImSchG beantragt. Der Entwurf des Zulassungsbescheides wurde am 07.02.2023 dem Betreiber zur Anhörung gem. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz übersendet. Aufgrund einer anschließenden Besprechung und notwendigen Änderungen des Bescheides hat anschließend ein Gespräch stattgefunden, in dem der Betreiber weitere Nachlieferungen von Unterlagen angekündigt hat. Im Sinne einer Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens bzw. einer Bündelung der Verwaltungstätigkeiten wurde auf die Erteilung des § 8a verzichtet und nach Vorliegen sämtlicher Aussagen direkt die Genehmigung erteilt.

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese umzusetzen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3. Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

Die Genehmigung erlischt ebenfalls nach 6 Monaten ab Inbetriebnahme der Anlage.

1.4. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.5. Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.6. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in **doppelter Ausfertigung** in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers),
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist, sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

- 2.1 Materialanlieferungen und Versand dürfen nur werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr erfolgen. Eine Ausnahme stellt hier lediglich eine LKW Anlieferung des Rohstoffs Kalkhydrat dar, die teilweise auch in der Nacht erfolgt (1x/ Nacht im Zeitraum von 04:00 - 06:00 Uhr).

3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärm-schutz

3.1 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

3.2 Über Zur Nachtzeit (20.00 Uhr bis 7.00 Uhr) dürfen auf der Baustelle im Freien, abgesehen von lärmarmen Vorbereitungsarbeiten, keine Arbeiten durchgeführt werden.

4. Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz:

4.1 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

5. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht

5.1 Für das Bauvorhaben ist ein Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung mit Konstruktionsplänen) einschließlich Nachweis zum konstruktiven Brandschutz erforderlich. Dieser muss spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Arnsberg vorliegen. Ohne ihn darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden. Der Nachweis muss geprüft sein.

6. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

6.1 Der vorhandene Feuerwehrplan ist im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle nach DIN 14095 zu ergänzen. Einzelheiten sind mit der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Arnsberg - Alter Graben 15, 59755 Arnsberg (E-Mail: brandschutzdienststelle.feuerwehr@arnsberg.de) abzustimmen (§ 14 BauO NRW).

7. Nebenbestimmungen zum Störfallrecht

- 7.1. Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen, der Sicherheitsbericht und der Gefahrenabwehrplan, ist um die neuen Gegebenheiten der LNG-Anlage fortzuschreiben und hat bei der Inbetriebnahme der Anlage innerbetrieblich vorzuliegen.
- 7.2. Zur Befüllung der Lagerbehälter aus Tankfahrzeugen (TKW) ist eine befestigte ebene Fläche einzurichten. Dort sind mindestens vier Radvorleger vorzuhalten. Es ist organisatorisch sicherzustellen, dass der Füllvorgang nur gestartet wird, wenn die Radvorleger ordnungsgemäß auf beiden Fahrzeugseiten vor und hinter den Rädern einer Achse positioniert sind, umso ein Wegrollen des Fahrzeugs bei angeschlossenem Füllschlauch zu verhindern.
- 7.3. Durch eine optisch überwachte Erdungsanlage ist sicherzustellen, dass der Füllvorgang über die gesamte Dauer des Vorgangs nur vorgenommen und aufrechterhalten werden kann, wenn ein Potentialausgleich zwischen Fahrzeug, Anlage und Erdboden hergestellt ist.
- 7.4. Um den gesamten Bereich des Entladeplatzes ist eine EX-Zone 2 nach Anhang I, Nr. 1, 1.7 der GefStoffV festzulegen. Die im Betriebsbereich vorhandene Explosionsschutzdokumentation nach § 6 Abs. 9 GefStoffV, ist um die explosionstechnischen Belange der LNG-Anlage entsprechend zu erweitern.
- 7.5. Für den Befüllvorgang der LNG-Lagerbehälter aus Tankfahrzeugen, ist eine schriftliche Arbeitsanweisung zu erstellen, am Abfüllplatz gut sichtbar auszuhängen, und im Rahmen des 4-Augen-Prinzips dem Fahrzeugführer durch Unterweisung bekanntzumachen.

IV. Allgemeine Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.

Hinweise zum Arbeitsschutz

1. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2 Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 15 und 17 BetrSichV).
2. Es ist eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz, in Verbindung mit den §§ 6 ff Gefahrstoffverordnung bzw. § 3 Betriebssicherheitsverordnung zu erstellen. Die Gefährdungsbeurteilung ist bei jeder Änderung der Anlage entsprechend fortzuschreiben.
3. Die TRGS 510 "Technische Regeln für Gefahrstoffe Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern" und die TRGS 509 "Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter" sind zu beachten.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

- | | | |
|-----|---|---------|
| 1. | Anschreiben vom 13.01.2023 | 2 Blatt |
| 2. | Übersicht (Inhaltsverzeichnis) | 4 Blatt |
| 3. | Antrag, Formular 1 | 6 Blatt |
| 4. | Kurzbeschreibung zur geplanten mobilen LNG-Lösung | 4 Blatt |
| 5. | Deutsche Grundkarte, M 1:5.000 | 1 Blatt |
| 6. | Lagepläne, M 1:500 | 2 Blatt |
| 7. | Luftbild und 200 Meter Abstandsradius | 1 Blatt |
| 8. | Kostenkalkulation | 1 Blatt |
| 9. | Verfahrensfließbilder | 4 Blatt |
| 10. | Emissions- und Immissionsprognose | 2 Blatt |

11.	Formulare 2-5	6 Blatt
12.	Kurzbeschreibung zur geplanten mobilen LNG-Lösung	3 Blatt
13.	Blockschema Gesamtanlage	1 Blatt
14.	Gesamtwerk Verfahrensbeschreibung zur Veröffentlichung	26 Blatt
15.	Aussagen bzgl. des Ausgangszustandsberichtes	1 Blatt
16.	Aussagen zum Arten-, Boden- und Gewässerschutz	1 Blatt
17.	UVP-Vorprüfung	3 Blatt
18.	Aussagen bzgl. der Sicherheitsabstände	1 Blatt
19.	Stellungnahme zum Arbeitsschutz	5 Blatt
20.	Zustimmung des Betriebsarztes und der Fachkraft für Arbeitssicherheit	2 Blatt
21.	Stellungnahme zum Brandschutz	1 Blatt
22.	Aussage Arbeitsschutz zur BetrSichV	1 Blatt
23.	Aussage zum Sicherheitskonzept Fuel Switch	1 Blatt
24.	Sicherheitsdatenblatt LNG	4 Blatt
25.	Technische Zeichnung + Zertifikat mobile Tanks	4 Blatt
26.	Technische Zeichnung + EU Konformitätserklärung mobile Verdampfer	2 Blatt
27.	Bauantrag	23 Blatt
28.	Stellungnahme Weyergruppe zum Brandschutz + Anlage 1 u. 2	21 Blatt

VI. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 59704 Arnsberg, Bruchhausener Str. 2 eine Anlage zur Herstellung organischer Chemikalien mit einer Produktionsleistung von u. a. 50.000 t/Jahr an Pentaerythrit im Dreischichtbetrieb.

Zu dieser Hauptanlage wird u. a. der Energiebetrieb als Nebenanlage betrieben. Aufgrund der Gasmangellage soll diese Feuerungsanlage nun geändert werden, indem die Möglichkeit zur Teil-Substituierung des Energieträgers Erdgas durch LNG entstehen soll.

Aussagen zur bisherigen Genehmigungspflicht

Bei der v. g. Anlage handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erforderlich waren und auch erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Mit Antrag vom 12.01.2023, Eingang am 19.01.2023 und zuletzt ergänzt am 17.03.2023 wurde gemäß § 16 BImSchG eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Energiebetriebes beantragt. Im Wesentlichen soll aufgrund der Gasmangellage das bisher eingesetzte Erdgas zum Teil durch Liquefied Natural Gas (LNG) ersetzt

werden. Hierzu sollen drei mobile LNG-Container und zwei Luftzerlege-Einheiten aufgestellt werden. Das Gas soll mittels Rohrleitungen zum Energiebetrieb geführt und dort im Brenner 2 am Kessel 2 verbrannt werden.

Ebenfalls wurde mit v. g. Antrag der vorzeitige Beginn gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung des Vorhabens bzw. für die unter I „Zulassungsumfang“ genannten Maßnahmen beantragt.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 4.1.2 (G) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische [...] Umwandlung in industriellem Umfang [...] zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Acetate, Ether, Peroxide, Epoxide, hier u.a. Pentaerythrit, Dipentaerythrit und Formaldehyd.

Die von der Änderung betroffene Nebenanlage, der Energiebetrieb, gehört zu den unter Nr. 1.2.3.1 und 1.2.4 (V) im Anhang 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung, einschließlich zugehöriger Dampfkessel durch den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung/ anderen festen oder flüssigen Brennstoffen (Mutterlauge, Abluft) mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 kW bis weniger als 50 MW (hier: 48,8 MW).

Durch die Änderung wird eine temporäre Lageranlage für die Lagerung von 3 x 17 t = Σ 51 t flüssiges Erdgas als Nebeneinrichtung für den Energiebetrieb errichtet und betrieben. Diese Lageranlage gehört zu den unter Nr. 9.1.1 (G) der 4. BImSchV genannten Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehälter mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt, mit einem Fassungsvermögen von 50 Tonnen oder mehr.

Da die neu zu errichtende Lageranlage nach der Nr. 9.1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV in Spalte c die Verfahrensart „G“ aufweist, wäre das Genehmigungsverfahren gem. § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Aufgrund des im Zuge der Gasmangellage neu eingeführten § 31h BImSchG (Abweichungen von der 4 BImSchV) sind Anlagen nach Nummer 9.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die nicht länger als zwei Jahre betrieben werden und ein Fassungsvermögen von nicht mehr als 200 Tonnen haben und die im Zusammenhang mit einem Brennstoffwechsel wegen einer ersten oder erheblichen Gasmangellage stehen, im vereinfachten Verfahren nach § 19 des BImSchG zu genehmigen. Die Genehmigung ist entsprechend zu befristen. § 19 Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bleibt von dieser Vorschrift unberührt.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 31h BImSchG sind im vorliegenden Fall erfüllt.

Die geänderte Nebenanlage „Energiebetrieb“ ist in Spalte c mit der Verfahrensart „V“ gekennzeichnet, weshalb Änderungen für diese Anlagentypen für sich betrachtet einer Genehmigung im Vereinfachten Verfahren gem. § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) bedürfen.

Der Energiebetrieb ist jedoch Teil der Hauptanlage zur Herstellung von organischen Chemikalien. Änderungen bei dieser Anlagenart (Nr. 4.1.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV; (G/E)) sind wiederum durch Genehmigungsverfahren gem. § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die Antragstellerin hat jedoch einen Antrag auf § 16 (2) BImSchG gestellt. Da der Energiebetrieb und die Lageranlage für sich genommen im Vereinfachten Verfahren gem. § 19 BImSchG zu genehmigen wäre, gilt § 16 (2), Satz 3, wonach die wesentliche Änderung im Vereinfachten Verfahren zu genehmigen ist, wenn die wesentliche Änderung eine in einem vereinfachten Verfahren zu genehmigende Anlage betrifft. Zudem ist erkennbar, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind, da sich das Emissionsverhalten der gesamten Anlage nicht ändert und Schutzabstände eingehalten werden.

Deshalb wurde dem Antrag nach § 16 (2) BImSchG stattgegeben.

Eine störfallrelevante Änderung liegt bei diesem Vorhaben zwar vor. Der Betreiber unterhält jedoch bereits einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG der oberen Klasse mit erweiterten Pflichten. Der angemessene Abstand, der bereits mit dem *Gutachten zur Verträglichkeit von Betriebsbereichen im Standgebiet Arnsberg* im August 2017 festgelegt worden ist, ändert sich durch die Realisierung des beantragten Vorhabens offensichtlich nicht. Die allgemeinen Sicherheitsabstände der LAI Vollzugshinweise von 200 Metern zu benachbarten Schutzobjekten werden eingehalten. § 16a BImSchG ist demnach nicht einschlägig.

Das beschriebene Änderungsvorhaben bedarf demnach einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.

Für die unter I. „Zulassungsumfang“ aufgeführten Maßnahmen wurde vorab die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns beantragt.

Gem. § 31e (5) BImSchG (Zulassung vorzeitigen Beginns bei einer Gasmangellage) kann die Genehmigungsbehörde unter den in § 8a Absatz 1 genannten Voraussetzungen auch den Betrieb der Anlage vorläufig zulassen. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend. Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit die Richtlinie 2010/75/EU oder die Richtlinie 2012/18/EU entgegenstehen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 31e sind erfüllt, weshalb auch der Betrieb der Anlage vorläufig zugelassen hätte werden können.

Das Verfahren für die Erteilung des Bescheides ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) - 9. BImSchV - durchzuführen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns gilt insbesondere § 24a der 9. BImSchV.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind. Durch die Umstellung auf LNG verändert sich das Emissionsverhalten der Feuerungsanlagen nicht.

Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im Industriellen Umfang).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 18.02.2023 im Amtsblatt Nr. 07/2023 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht.

Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Bürgermeister der Stadt Arnsberg als
 - Planungsbehörde vom 30.01.2023,
 - untere Bauaufsichtsbehörde vom 30.01.2023
und vom 18.04.2023,
 - Brandschutzdienststelle vom 30.01.2023
und vom 18.04.2023,

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 51 - Naturschutz vom 06.02.2023,
 - Dezernat 53 - Störfallrecht vom 02.02.2023
und vom 06.04.2023,
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 25.01.2023
und vom 24.02.2023.

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungs-voraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich hat die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

Planungsrecht

Das beantragte Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch - BauGB. Im seit 28.04.2006 rechtskräftigen Bebauungsplan mit der Nr. N4, Bezeichnung: Niedereimerfeld der Stadt Arnsberg ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als GI-Gebiet im Sinne des § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgesetzt.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503),
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBL. S. 1050) und
- die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, die im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 4.1 b genannt ist - vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen grundsätzlich die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Schlussfolgerungen für eine einheitliche Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche vom 30.05.2016

BVT-Schlussfolgerungen für die Herstellung von organischen Grundchemikalien vom 21.11.2017

Lärm

Die Lärmauswirkungen des Vorhabens sind im Vergleich zur Gesamtanlage zu vernachlässigen.

Die Pumpe, welche am TKW für die Entladung angebracht wird, wurde als einzige relevante Lärmquelle identifiziert. Sie wird ca. 1 Std. am Tag während der Befüllung genutzt und weist einen Geräuschpegel von ca. 84 dB auf. Aufgrund des Aufstellungsortes und der Blockwirkung des vorgelagerten Lagergebäudes wird davon ausgegangen, dass das Vorhaben keine Auswirkung auf die bestehende Lärmsituation hat.

Die Anlieferung erfolgt über die alte B7.

Luft

Änderungen am Emissionsverhalten der Feuerungsanlage sind nicht erkennbar, da das LNG nach der Verdampfung die gleichen Eigenschaften wie die bisher eingesetzte Erdgas aufweist.

Relevante Emissionen während der Lagerung oder des Verdampfungsprozesses sind nicht erkennbar.

Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Eine störfallrelevante Änderung liegt bei diesem Vorhaben zwar vor. Der Betreiber unterhält jedoch bereits einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG der oberen Klasse mit erweiterten Pflichten. Der angemessene Abstand, der bereits mit dem *Gutachten zur Verträglichkeit von Betriebsbereichen im Standgebiet Arnsberg* im August 2017 festgelegt worden ist, ändert sich durch die Realisierung des beantragten Vorhabens offensichtlich nicht. Die allgemeinen Sicherheitsabstände der LAI Vollzugshinweise von 200 Metern zu benachbarten Schutzobjekten werden eingehalten.

In Bewertung des festgestellten Domino-Effekts des Betriebsbereichs der Perstorp Chemicals GmbH mit dem benachbarten Betriebsbereich der Transgas GmbH, ist auch nach Realisierung des Vorhabens mit keiner signifikanten Gefahrenerhöhung zu rechnen.

Aus störfallrechtlicher Sicht bestehen von hier deshalb keine wesentlichen Bedenken gegen die Realisierung des Vorhabens

AwSV

Wassergefährdende Stoffe werden bei dem Vorhaben nicht eingesetzt.

Abwasser

An der Abwassersituation ändert sich durch das Vorhaben nichts.

Abfall

Nicht vermeidbare Abfälle werden wie bisher einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Neue Abfallarten oder andere Mengen an Abfall fallen durch das Vorhaben nicht an.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit durch das Vorhaben in der Anlage neue relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies nicht der Fall war, muss der bestehende Ausgangszustandsbericht nicht angepasst werden.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

1. Genehmigungsgebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 [Genehmigung nach BImSchG]:

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 270.000 € angegeben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 a) sind bei Errichtungskosten (E), die bis zu 500.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}); \text{ mindestens aber } 500 \text{ €}$$

und somit 1.600 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Arnsberg vom 18.04.2023 gemäß Tarifstelle 2.4.2.4c) mit 13 v.T. der auf volle 500,00 € aufgerundeten Herstellungssumme.

Die Gebühr würde demnach 3.510 € betragen.

Die höchste Gebühr ergibt sich aus der Gebühr für die Baugenehmigung

Ermäßigungen

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit um 1.053 € auf 2.457 €.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid Verwaltungsgebühr von

1. Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 für die Genehmigung nach BImSchG von 2.457 €.
2. Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 für die Vorprüfung nach § 5 UVPG:
Für die allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG werden zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 15h.5 festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt nach Zeitaufwand.
2 Std. X 70,00 €/h = 140 €

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

$$2.457 + 140 = 2.597 \text{ €}$$

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

2.597,-- €
=====

(in Worten: zweitausendfünfhundertsiebenundneunzig Euro)

festgesetzt.

Anmerkungen:

Ein Zahlungshinweis liegt dieser Genehmigung bei.
Zahlen Sie dann bitte den Betrag zu dem in der Gebührenrechnung angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzeichens auf das in der Gebührenrechnung angegebene Konto.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Errichtung bzw. Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbeurteilungen erhoben werden.

VIII. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen

BlmSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG)

4. BlmSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

9. BlmSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

41. BlmSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BlmSchV)

42. BlmSchV:

Zweiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlungsanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BlmSchV)

GIRL

Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen - Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL -, Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industriemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BNatSchG:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz –
BNatSchG –

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

LBodSchG:

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

ERVVO VG/FG:

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen (ERVVO VF/VG)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW vom 29.11.2023, Az.:01.02.09.02 in Verbindung mit den LAI Vollzugshinweise „Immissionsschutz in der Gasmangellage (Stand: 29.11.2023)

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss

mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Dortmund, den 09.05.2023

Im Auftrag

gez. Ristau

L.S.

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.